

## **Benützung Parkierungsanlagen Besondere Geschäftsbedingungen der Weissen Arena Gruppe BGB (WAG)**

### **1. Geltungsbereich**

Die Weisse Arena Bergbahnen AG (WBB) betreibt verschiedene Parkierungsanlagen in Laax. Diese besondere Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Nutzung aller Parkplätze, Tiefgaragen, Aussenparkflächen sowie zugehörige Infrastrukturen einschliesslich Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Mit der Einfahrt in eine Parkierungsanlage der WBB akzeptieren neben den [AGB WAG](#) diese "BGB Parkierungsanlage".

Abweichungen von den BGB gelten nur, wenn sie ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch) vereinbart wurden

### **2. Zutritt und Nutzung**

Die Parkierungsanlagen stehen grundsätzlich rund um die Uhr zu Verfügung. Die Betreiberin kann den Zutritt aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen einschränken oder temporär untersagen. Auf den Aussenparkplätzen gilt ein Nachtverbot gemäss Signalisation. Fahrzeuge, die während dieser Sperrzeit abgestellt werden, können mit einer Umtriebsentschädigung belegt oder kostenpflichtig entfernt werden.

### **3. Zulässige Fahrzeuge und Fahrzeugdimensionen**

Die Anlagen dürfen ausschliesslich mit Personenwagen und vergleichbaren Fahrzeugen mit gültigem Kontrollschild genutzt werden. Fahrzeuge mit Anhängern, Wohnmobile, Motorräder und Fahrräder dürfen nur auf entsprechend markierten Flächen parkiert werden. Anbauten wie Fahrradträger sind zu entfernen, einzuklappen oder zu sichern, sofern sie benachbarte Parkfelder oder die Durchfahrt behindern. Die maximale Fahrzeughöhe ist je nach Bereich – gemäss Signalisation – begrenzt. Für Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2 m stehen in beschränkter Anzahl spezielle Parkplätze mit einer Durchfahrtshöhe von bis zu 4 m zur Verfügung. Eine Reservation dieser Parkplätze ist nicht möglich; es besteht keine Garantie für deren Verfügbarkeit. Das Parkieren von Fahrzeugen mit einer Höhe unter 2 m auf diesen Flächen ist untersagt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der zulässigen Fahrzeughöhe liegt ausschliesslich bei der Halterschaft. Bei Nichteinhaltung oder daraus entstehenden Schäden haftet ausschliesslich die Halterschaft.

### **4. Parkieren**

Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb der markierten Parkfelder abzustellen, sodass angrenzende Felder uneingeschränkt nutzbar bleiben. Das Parkieren auf mehreren Felder, auf barrierefreien Parkplätzen ohne Berechtigung oder ausserhalb der vorgesehenen Markierungen ist untersagt. Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten sowie Fussgängerbereiche sind jederzeit freizuhalten. Das Umfahren der Schrankanlage ohne

Zahlung (z.B. mit Motorrädern) ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Betreiberin Fahrzeuge auf Risiko und Kosten der Halterschaft entfernen lassen.

## **5. Gebühren und Parkdauer**

Die Nutzung ist gebührenpflichtig. Die geltenden Tarife sind vor Ort ausgeschildert und sind online einsehbar.

Sie akzeptieren die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise, Wechselkurse und Zahlungsbedingungen. Diese können von den im Internet oder Prospekten publizierten Preisen abweichen.

Nach der Zahlung steht eine angemessene Frist (Karenzzeit) zur Verfügung, um die Ausfahrt zu passieren. Erfolgt die Ausfahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist eine Nachzahlung erforderlich. Das Verlassen ohne Bezahlung gilt als strafbare Handlung und zieht eine Umtriebsentschädigung nach sich. Bei Ticketverlust oder -beschädigung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

## **6. Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

Die Ladeinfrastruktur darf ausschliesslich von vollelektrischen Fahrzeugen genutzt werden. Plug-in-Hybride sind ausgeschlossen. Die maximale Standzeit an Ladeplätzen beträgt 12 Stunden. Nach Ablauf ist das Fahrzeug auf einen regulären Parkplatz umzustellen. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Geltende Tarife und Zahlungsmodalitäten sind vor Ort ersichtlich. Missbräuchliche Nutzung kann mit einer Umtriebsentschädigung sanktioniert werden. Für Schäden oder technische Störungen übernimmt die Betreiberin keine Haftung.

## **7. Verhalten und Sorgfaltspflicht**

In allen Parkieranlagen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz (SVG). Es ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Laufenlassen des Motors, unnötige Lärmerzeugung sowie das Zurücklassen von Abfällen ist in allen Anlagen untersagt. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

In sämtlichen Parkieranlagen sind folgende Handlungen untersagt: Reinigung, Unterhalt oder Reparatur von Fahrzeugen (ausser bei Pannen), Tanken, Ölwechsel oder Nachfüllen von Flüssigkeiten, das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kontrollschild oder mit Undichtigkeiten, das Übernachten im Fahrzeug oder Parkhaus, das Lagern von Gegenständen, Waren oder Abfällen, das Rauchen oder offene Feuer, die Nutzung von Stromquellen für private Geräte, Werbung, Flyerverteilung, das Mitführen freilaufender Tiere sowie störendes Verhalten gegenüber anderen Nutzenden oder Personal. Das Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen ist untersagt. Die Anlagen sind videoüberwacht. Reinigungs- oder Instandstellungskosten aufgrund unsachgemässen Verhalten werden den verursachenden Personen in Rechnung gestellt. Bei groben oder wiederholten Verstössen kann die Betreiberin ein Hausverbot aussprechen und Strafanzeige erstatten.

## **8. Haftung und Risiken**

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin haftet nicht für Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen, Naturereignisse oder höhere Gewalt. Eine Bewachungspflicht besteht nicht. Die Halterschaft haftet für alle verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

## **9. Verstösse und Sanktionen**

Verstösse gegen diese BGB können mit Umtriebsentschädigungen, Hausverbot oder kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeuges geahndet werden.

## **10. Beanstandungen und Rückerstattungen**

Sollte es beim Bezahlen oder bei der Nutzung des Parkhauses zu einem Problem kommen, muss dies umgehend gemeldet werden. Die Meldung ist schriftlich an [feedback@laax.com](mailto:feedback@laax.com) zu erfolgen.

Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler durch Eigenverschulden entstanden ist – zum Beispiel durch ein falsch entwertetes oder verlorenes Ticket.

Voraussetzung für die Prüfung einer Rückerstattung ist das Vorlegen des Originaltickets oder einer gut lesbaren Kopie sowie eines Zahlungsnachweises (z.B. Kontoauszug, Quittung oder Kartenzahlungsbeleg). Rückerstattungen können nur innerhalb eines Jahres nach dem Parkdatum beantragt werden. Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist ausgeschlossen.

## **11. Datenschutz**

Die Anlagen ist videoüberwacht. Die Aufzeichnungen werden gemäss geltendem Datenschutzrecht gespeichert und fristgerecht gelöscht. Ein Einblick ist bei berechtigtem Interesse durch Behörden möglich. Die Datenschutzerklärung ist unter [Datenschutz & AGB - Weisse Arena Gruppe](#) aufrufbar.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist die Gemeinde Laax.

Laax, 14.08.2025